

---

Nach § 7 der Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung werden für die Durchführung der Gesellen- und Abschlussprüfungen im Sommerhalbjahr 2023 folgende Prüfungstermine festgesetzt.

- § Als Termin nach § 36 Abs. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 8 der Gesellenprüfungsordnung gilt der 31. Juli 2023. Damit sind auch alle Lehrlinge zur Gesellenprüfung zuzulassen, deren Ausbildungsverhältnis mit dem 30. September 2023 ausläuft. Mit dem Haupteinstellungstermin 1. September besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, sofern die Ausbildung bis 31. Oktober 2023 abgeschlossen ist.
- § Die Anträge auf Zulassung zur Gesellenprüfung sind bis zum 1. März 2023 bei der Handwerkskammer bzw. den betreffenden Innungen einzureichen.
- § Die Prüfungen müssen in der Zeit vom 25. Mai 2023 bis zum 31. Juli 2023 durchgeführt werden. Mit dem Haupteinstellungstermin 1. September erweitert sich der Prüfungszeitraum bis zum 31. August 2023. Innerhalb dieses Prüfungszeitraumes sind Prüfungen zusammenhängend durchzuführen. Aus Gründen einheitlicher Prüfungstermine mit überregional erstellten Prüfungsaufgaben kann der Beginn des Prüfungszeitraumes mit Ablegung der schriftlichen Prüfung vorgezogen werden.

Anmeldeschluss für Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung ist ebenfalls der 1. März 2023.